

Kundmachung der Förderungsrichtlinien für Solaranlagen – Holzheizungen - Wärmepumpen

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in der Sitzung vom 30.11.1998, 12.12.2005 und 09.02.2011 wie folgt beschlossen:

Für die Errichtung von Solaranlagen und Holzheizungen ab 1.1.1998, für Erdwärmeanlagen ab 1.1.2006 und für den Anschluss an die Fernwärme ab 1.1.2011 gewährt die Gemeinde Abfaltersbach eine einmalige Förderung und setzt die Richtlinien wie folgt fest:

§ 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von erneuerbarer Energie geschaffen werden und dadurch ein Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre, gegen Ausbeutung der Rohstoffe, für höhere Wertschöpfung für Gewerbe und Landwirtschaft in der Region geleistet werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden geprüfte Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Privathaushalten durch einen einmaligen Kostenzuschuss.

Die Förderung umfasst Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen.

Gefördert werden ebenfalls Stückholzfeuerungsanlagen mit Holzvergaserkessel ohne Koks oder Kohle (Heizkessel mit neuester Technologie) sowie Pellets- und Hackschnitzelheizungen mit einem einmaligen Kostenzuschuss. Die Errichtung durch ein befugtes Unternehmen ist Voraussetzung. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

Weiters gefördert werden Erdwärmeanlagen (Wärmepumpen) unter Nachweis der gesetzlich erforderlichen Auflagen. Zusätzlich wird der Anschluss an die Biomasseheizwerk GmbH gefördert. Die Errichtung bzw der Anschluss ist durch ein befugtes Unternehmen ist ebenfalls Voraussetzung.

§ 3 Allgemeines

Voraussetzung für die Solarförderung ist eine baurechtliche Genehmigung sowie alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Die Kollektorenfläche muss nach Süden, zumindest aber nach Südost oder Südwest ausgerichtet sein. Die Sonnenkollektoren sind in die Dach- oder Wandflächen zu integrieren oder so anzubringen, dass der Parallelabstand zur Dach- bzw Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt. (dachgleiche Anbringung – GRB 17.12.2014)

Die Solarförderung wie auch die Förderung der Stückholzheizung, Pelletsheizung und Hackschnitzelheizung sowie Wärmepumpen erfordert eine Bestätigung (Abnahmeprotokoll) eines zur Warmwasserbereitung- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmens oder eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs.

Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes oder Gewerbebetriebes sein.

§ 5 Förderungshöhe

Die Gemeinde Abfaltersbach gewährt folgende Förderung:

- a) Die Solarförderung beträgt pro 2 m²-Flachkollektor EUR 30,-- höchstens jedoch EUR 300.
- b) Die Stückholzheizung mit Holzvergaserkessel, Pellets- und Hackschnitzelheizung werden generell mit EUR 500,-- gefördert.
- c) Für die Wärmepumpen wird ein Betrag von EUR 250,-- für max 150 m²-Wohnnutzfläche gewährt. (darunter aliquot!)
- d) Der Anschluss an das Fernwärmenetz der BiomasseheizwerkGmbH wird mit EUR 250,-- /Anschluss (Grundparzelle) gefördert.

Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, über jedes einzelne Ansuchen eigens abzustimmen.

§ 6 Verfahren

1. Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Gemeinderat in jedem einzelnen Fall.
2. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage oder bis Ende des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt einzureichen.
3. Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen bei Mietwohnungen sowie die entsprechende Originalrechnung (saldiert) einzureichen.
4. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 8 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde;
2. die gemäß § 5 lit b) angeführte Anlage nicht mindestens 5 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet und betrieben wird oder innerhalb dieser 5 Jahre eine zusätzliche Heizung eingebaut wird, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Diese Förderungsrichtlinien treten am 1.1.2011 in Kraft und gelten bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. § 3 2. Satz tritt mit 07.01.2015 in Kraft.